

Unmöglichkeit – Schadensersatz nach § 311a oder § 283

Ausgangslage: Die von S dem G geschuldete Leistung ist (ganz oder teilweise) unmöglich (§ 275 Abs. 1) oder wird von S zu Recht verweigert (§ 275 Abs. 2, Abs. 3).

1. War es S schon bei Vertragsschluss nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht möglich, die Leistung zu erbringen?

Ja Anfängliche Unmöglichkeit (§ 311a)

Der Vertrag ist nicht deswegen unwirksam (§ 311a Abs. 1).

2. Kannte S „das Leistungshindernis“ (den Grund der Unmöglichkeit) bei Vertragsschluss (§ 311a Abs. 2 S. 2)?

Ja — **3.** Ist die Leistung *vollständig* unmöglich?

Ja Nein
G „kann nach seiner Wahl Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz seiner Aufwendungen ... verlangen“ (§ 311a Abs. 2 S. 1).

Nein **4.** Hat S seine „Unkenntnis ... zu vertreten“ (§§ 311a Abs. 2 S. 2, 276 Abs. 1)? Die Beweislast hat S, da das Nichtvertretenmüssen als Ausnahme formuliert ist.

Ja Nein
S hat eine Teilleistung bewirkt. Es gilt § 281 Abs. 1 S. 2 entsprechend (§ 311a Abs. 2 S. 3).
Weiter mit Frage 8 analog!

Nein, erst nach Vertragsschluss

5. Hat der Schuldner S die Unmöglichkeit seiner Leistung vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt (§§ 276, 278)? *Hinweis:* Im Zweifel ist von einem Vertretenmüssen auszugehen (§ 283 S. 1 verweist auf § 280 Abs. 1 S. 2). Haftungserleichterungen sind hier noch nicht zu berücksichtigen!

Ja Verschulden des Schuldners S

6. Kommt dem S eine Haftungserleichterung zugute, so dass er die Fahrlässigkeit nicht zu vertreten hat? *Beispiel:* S hat nur leicht fahrlässig gehandelt und G befand sich im Gläubigerverzug (§ 300 Abs. 1).

Ja Nein, S hat die Unmöglichkeit zu vertreten. — **7.** Hat S, bevor seine Leistung unmöglich wurde, eine Teilleistung bewirkt (§§ 283 S. 2, 281 Abs. 1 S. 2)?

Ja Teilleistung
S hat die Unmöglichkeit nicht zu vertreten (zB § 300 Abs. 1).
Er wird frei (§ 275 Abs. 1) und leistet keinen Schadensersatz nach § 283.
Weiter mit Frage 12!

Ja Nein, S hat die Unmöglichkeit zu vertreten. — **8.** Ist die Teilleistung für G (objektiv) ohne Interesse (§§ 283 S. 2, 281 Abs. 1 S. 2)?

Ja Nein, kein Interesse
„Großer Schadensersatz“
„Schadensersatz statt der ganzen Leistung“ (§§ 283 S. 2, 281 Abs. 1 S. 2).
G gibt die Teilleistung zurück (§ 283 S. 2, § 281 Abs. 5, §§ 346 ff).

Nein G hat Interesse an der Teilleistung.
„Kleiner Schadensersatz“
G kann *nicht* „Schadensersatz statt der ganzen Leistung“ verlangen (§§ 283 S. 2, 281 Abs. 1 S. 2).
Er muss die Teilleistung behalten bzw annehmen.

Ansonsten wie Spalte 6

Nachträgliche Unmöglichkeit (§ 283)

Nein

Kein Verschulden des Schuldners S

Nun ist zu prüfen, ob S die Unmöglichkeit ohne Verschulden zu vertreten hat:

9. Befand sich S bei Eintritt der Unmöglichkeit im Verzug (§ 286)? *Und* wäre die Leistung bei rechtzeitiger Erfüllung möglich gewesen (§ 287 S. 2)?

Ja Verzug des S

Shaftet „auch für Zufall“ (§ 287 S. 2), hat also die Unmöglichkeit „zu vertreten“ (§§ 283 S. 1, 280 Abs. 1 S. 2).

Weiter mit Frage 7!

Nein — **10.** Handelt es sich um eine noch nicht konkretisierte Gattungsschuld (§ 243 Abs. 1)? *Und* ist S außerstande, die Sache zu beschaffen, obwohl mindestens *eine* andere Person liefern könnte?

Ja Gattungsschuld
S hat die Unmöglichkeit „zu vertreten“ (§ 276 Abs. 1 S. 1: „Übernahme ... eines Beschaffungsrisikos“).

Nein Zufallsrisiko
S hat die Unmöglichkeit „zu vertreten“ (§ 276 Abs. 1 S. 1: „strenge Haftung ...“).

Ja Nein — **11.** Weist das Gesetz (zB § 644 Abs. 1 S. 1) oder der Vertrag (zB Leasingvertrag) dem S das Zufallsrisiko zu?

Ja Nein, S hat die Unmöglichkeit nicht zu vertreten und zahlt keinen Schadensersatz.
12. Ist die unmögliche Leistung des S eine Hauptpflicht aus einem gegenseitigen Vertrag (§ 326)?

Ja Nein
Zu prüfen ist, ob G nach § 326 Abs. 2 für die Unmöglichkeit der Leistung des S verantwortlich ist.
Weiter mit dem FD „Unmöglichkeit im gegenseitigen Vertrag nach § 326“!

Nein Sie stammt aus einem einseitig verpflichtenden Vertrag oder aus einem gesetzlichen Schuldverhältnis.
§ 326 gilt deshalb nicht. Es ist nur § 283 anzuwenden.